



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## Semantische Änderungen<sup>1, 2</sup>

### Eingereicht von Frankreich

#### *Zusammenfassung*

**Analytische Zusammenfassung:** Textkorrekturen

**Zu ergreifende Maßnahmen:** Redaktionelle Änderung

**Verbundene Unterlagen:**

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/4 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b)).

## **Einleitung**

1. In der französischen Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung in Spalte (8) der Erläuterungen von Punkt 3.2.1 mit dem Titel „Transport admis (zulässige Beförderung)“ ist angegeben:

„Cette colonne contient les codes alphabétiques relatifs à la manière de transport admise en bateaux de navigation intérieure.“ (Diese Spalte enthält alphabetische Codes bezüglich der zulässigen Beförderungsart mit Binnenschiffen.)

## **Vorschlag**

2. Der obige Ausdruck (unterstrichener Satzteil) ist im Französischen nicht ganz korrekt. Es wird vorgeschlagen, ihn durch einen der folgenden Ausdrücke zu ersetzen:

- „À la manière de transporter admise“; oder durch
- „Au mode de transport admis“.

\*\*\*